

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 45. Sitzung (20.05.1876)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokolle der 45. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 20. Mai 1876.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Handelsministeriums Turban, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1876/77 IV. Handelsministerium, Titel VI. Wasser- und Straßenbauverwaltung, die Erwerbung eines Dienstgebäudes für die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit einem Aufwand von 238,000 Mark betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Mai 1876.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Steinbach.

I. Eintr.	9	Summe mit 440.28
II.	15	431.73
III.	15	208.88
	39	1171.89

Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget für 1876/77.

IV. Handelsministerium.

Ausgabe

Tit. VI. Wasser- und Straßenbau.

C. Verschiedenes.

§. 56.

Für Erwerbung eines Dienstgebäudes für die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues: 238,000 M

Das in den Jahren 1827/31 für die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues neu hergestellte Dienstgebäude am Akademieplatz und das anstoßende, dem Gr. Verwaltungshof zugewiesene, frühere evangelische Schullehrerfeminargebäude mußten zu dem Bau des neuen Kreisgerichtsgebäudes abgetreten werden. Dem Verwaltungshof ist das dem Eisenbahnetat gehörige, vormalige Direktionsgebäude der Staatsbahnverwaltung zugewiesen worden, welche als Ersatz hierfür das bis dahin dem Staatsgrundstock gehörige frühere Gymnasiumgebäude (südlicher Flügel) erhalten hat. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues dagegen wurde in dem neuen Direktionsgebäude der Staatseisenbahnverwaltung miethweise auf so lange untergebracht, als die Staatsbahnverwaltung diese Räumlichkeiten nicht selbst bedarf. Letztere Voraussetzung tritt früher ein, als s. Zt. unterstellt worden ist. Die von der Staatsbahnverwaltung in dem neuen Gebäude benutzten Räume haben sich jetzt schon als unzureichend erwiesen. Insbesondere fehlt es für die technischen Büreaux, für das statistische Bureau, für die Kontrollen und für die Registratur an dem nöthigen Platz. Ein Theil der Registratur hat deßhalb — nicht zum Vortheil des Dienstes — in den Kellern untergebracht werden müssen und in mehreren Büreaux sind die Beamten so dicht gedrängt, daß einzelne derselben an trüben Tagen, ohne Licht anzuzünden, nicht zu arbeiten vermögen.

Völlig unzureichend ist aber der z. Z. der Generaldirektion zur Verfügung stehende Raum, wenn wie im Budget für 1876/77 genehmigt worden ist, das Personal der Generaldirektion im Laufe d. J. um 30 Beamte und Angestellte vermehrt werden wird.

Die Zuweisung weiterer Räume an die Generaldirektion sollte möglichst bald, jedenfalls noch im Laufe des Jahres 1876 erfolgen.

Als einziges Mittel, die nöthigen Räume zu beschaffen, erweist sich die baldige Unterbringung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in einem anderen Lokal, und ist als dazu geeignet nun der dem Eisenbahnetat gehörige, bisher vermietete südliche Gymnasiumflügel vorgeschlagen.

In demselben befinden sich:

I. Stock	9	Zimmer mit	440,28	□Meter
II. "	15	"	431,73	"
III. "	15	"	299,88	"
	39		1171,89	

Diese Räume sind für die Bedürfnisse der Oberdirektion, welche z. B. im Generaldirektionsgebäude einen Raum von 1003,77 \square Meter benützt, zureichend und kann in denselben noch eine aus 6 Zimmern, Kammer und Küche bestehende Dienstwohnung eingerichtet werden.

Das Gebäude befindet sich übrigens in einem nicht guten, baulichen Zustande, da auf die Unterhaltung — nachdem die Verlegung des Gymnasiums in ein neu zu erbauendes Gebäude beschlossen war, fast gar nichts verwendet worden ist, und auch die Staatsbahverwaltung, seitdem sie im Besitz derselben ist, solches nur nothdürftig unterhalten konnte, weil nicht beabsichtigt ist, das für Zwecke dieser Verwaltung nicht nothwendige Gebäude lange beizubehalten.

Es bedarf daher das Gymnasiumgebäude in allen seinen Theilen einer gründlichen Reparatur; ferner müssen in der innern Eintheilung mancherlei Veränderungen vorgenommen werden, um es für die Zwecke der Oberdirektion brauchbar zu machen. Die Kosten hiesür, einschließlich jener für Gas- und Wasserleitung belaufen sich nach detaillirtem Voranschlag auf 38,000 \mathcal{M} .

Da es offenbar unzutraglich sein würde, die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues abermals nur miethweise in einem dem Staatsgrundstock nicht gehörigen Gebäude unterzubringen, und da die Eisenbahverwaltung das Gymnasiumgebäude für ihre Zwecke nicht bedarf, wird es als angemessen erachtet, solches von dem Eisenbahnetat zu erwerben. Dasselbe ist bei der Uebernahme Seitens der Eisenbahverwaltung seiner Zeit zu 135,761 fl. = 232,733 \mathcal{M} veranschlagt worden, welcher Anschlag übrigens ziemlich hochgegriffen ist und auf rund 200,000 \mathcal{M} ermäßigt werden dürfte. Dazu die zu 38,000 \mathcal{M} veranschlagten Kosten für Instandsetzung dieses Gebäudes ergibt einen Aufwand von 238,000 \mathcal{M} .

Es ist hiernach ein Nachtragskredit von 238,000 \mathcal{M} in das außerordentliche Budget für 1876/77 aufzunehmen.

Man hatte gewünscht, mit den vorbezeichneten Aenderungen noch eine geraume Zeit zuwarten zu können und deshalb bei Aufstellung des außerordentlichen Budgets geglaubt, von einer detsfalligen Anforderung noch Umgang nehmen zu können. Inzwischen hat sich aber der dermalige Zustand als in der That nicht länger haltbar gezeigt, und so mußte man sich, wenn auch höchst ungerne, nothgedrungen zu obiger Nachtragsforderung entschließen.

Uebrigens fällt nach erfolgter Räumung des Generaldirektionsgebäudes Seitens der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues auch der Miethzins, welchen letztere mit jährlich 13,200 \mathcal{M} zu entrichten hat, aus dem ordentlichen Ausgabeetat der Wasser- und Straßenbauverwaltung hinweg und ist überdieß für die vorgesehene Dienstwohnung in dem zu erwerbenden Gymnasiumgebäude ein Miethzins von ca. 600 \mathcal{M} zu erwarten.

Friedrich von Döllner, Landes-Statthalter von Baden.

Gegeben den 27. März 1876.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Beilage zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Mai 1876.

Die Unterzeichneten beehren sich den angeschlossenen Gesetzentwurf einzubringen mit dem Antrage, die zweite Kammer der Ständeversammlung wolle beschließen, dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Karlruhe, 20. Mai 1876.

Kender. Förderer. Edelmann. Hug. F. Junghanns. Hennig. Dielsche. Marbe. Reichert.

Gesetz-Entwurf.

Die Aenderungen einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 79 Abs. 1, 2, 3 der Verfassungsurkunde werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt.

§. 33.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von den Wahlberechtigten unmittelbar erwählt.

§. 34.

Auf je 25 Tausend Seelen der Bevölkerung wird Ein Abgeordneter gewählt.

§. 35.

Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmberechtigt oder wählbar ist, kann in die zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden.

§. 36.

Alle übrigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Ausnahmen — bei der Wahl der Abgeordneten stimmberechtigt.

§. 37.

Zum Abgeordneten kann ohne Rücksicht auf den Wohnort je der Staatsbürger ernannt werden, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat und stimmberechtigt ist.

§. 38.

Die Abgeordneten werden auf 4 Jahre erwählt.

§. 79.

Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern im Falle des §. 43 der Verfassungsurkunde wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherren und der zweiten Kammer durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt.

Von den Abgeordneten der zweiten Kammer sollen erstmals jeweils die Hälfte, bei ungerader Gesamtzahl das erste Mal Einer mehr als die Hälfte austreten.

Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode, und nach einer Gesammterneuerung der Kammer der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der zweiten Kammer am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern nicht zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtag versammelt sind.

Artikel II.

Durch ein besonderes Gesetz wird bezüglich der Abänderungen der Wahlordnung das Erforderliche festgestellt.
Gegeben u. s. w.

Begründung.

Das bisherige Wahlssystem, nach welchem die stimmberechtigten Urwähler zunächst Wahlmänner und erst die Wahlmänner den Abgeordneten zu erwählen haben, entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Nach einem fast 60jährigen Verfassungsleben ist die politische Bildung des Volkes soweit fortgeschritten, daß die Urwähler keiner solchen Vermittlung mehr bedürfen, durch welche die lebendige selbstbewußte Theilnahme des Volkes an den Wahlen vermindert wird und nicht selten besondere Rücksichten zur Geltung gelangen, welche dem Zweck der Wahlen fremd sind. Ebenso wenig kann die Bevorzugung der Städtebevölkerung mehr gerechtfertigt erscheinen, nachdem die übrigen Schranken zwischen Stadt- und Landbevölkerung weggeräumt sind. Soweit überhaupt noch Verschiedenheiten zwischen den beiden Bevölkerungsklassen bestehen, wird die Ueberlegenheit der Städte an feinerer Ausbildung durch die größere Gediegenheit und Beharrlichkeit ausgeglichen.

Die vorgeschlagenen Abänderungen sind um so dringender, als die indirekte Wahl und der Unterschied zwischen Stadt und Land in dem Reichswahlgesetze aufgehoben sind.